

Anl. 3 WHKG

WHKG - Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

Die Analyse für Heilquellen (§ 5 Abs. 3 Z 1) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten und der frei aufsteigenden Quellgase sowie das Ergebnis einer spektralanalytischen Untersuchung auf Spurenelemente;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben:

mindestens die Ionen Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlor, Sulfat und Hydrogencarbonat, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile, wie Jod, Hydrogensulfid in mg/kg, mval/kg und mval%; von nichtdissoziierten Bestandteilen Meta-Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und cm³/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (zum Beispiel Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Angaben über den Gehalt der wertbestimmenden, balneo-therapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Orte des Gebrauchs (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslass, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer biologischen Untersuchung über die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen;
- f) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- g) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at